



Vernehmlassungsverfahren zur Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Dublin-/Eurodac- bzw. Schengen-Besitzstands)

Synoptische Darstellung der geplanten Gesetzesänderungen

1. Vorlage 1: Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1351 über das Asyl- und Migrationsmanagement und der Verordnung (EU) 2024/1359 über die Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20)

Geltendes Recht resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 64a Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen</i></p> <p>¹ Ist aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹ ein anderer Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen (Abs. 4) gebunden ist, für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig (Dublin-Staat), so erlässt das SEM eine Wegweisungsverfügung gegen eine Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält.</p> <p>² Eine Beschwerde ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Ausländerin oder der Ausländer kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang eines solchen Antrages darüber. Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb dieser Frist nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden.</p> <p>³ Zuständig für den Vollzug der Wegweisung und, sofern notwendig, für die Ausrichtung und Finanzierung von Sozial- oder Nothilfe ist der Aufenthaltskanton der betroffenen Person.</p> <p>^{3bis} Bei unbegleiteten Minderjährigen ist Artikel 64 Absatz 4 anwendbar.</p>	<p><i>Art. 64a Abs. 1 – 2^{bis} und 3^{ter}</i></p> <p>¹ Ist aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1351² ein anderer Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen (Abs. 4) gebunden ist, für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig (Dublin-Staat), so erlässt das SEM eine Wegweisungsverfügung gegen eine Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält. Es gelten sinngemäss die Fristen nach Artikel 37 Absätze 1 und 3 AsylG³.</p> <p>^{1bis} Für das Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung eines Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständigen Dublin-Staats sind die Artikel 26 Absätze 2-5 und 26b AsylG sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Eine Beschwerde ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Eröffnung der Wegweisungsverfügung einzureichen. Die Beschwerdegründe richten sich nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Ausländerin oder der Ausländer kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines solchen Antrages darüber. Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb dieser Frist nicht gewährt, so kann die Wegweisung vollzogen werden.</p>

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

² Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

³ SR 142.31



Geltendes Recht resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p>⁴ Die Dublin-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 Ziffer 2 aufgeführt.</p>	<p>^{2bis} Wird die aufschiebende Wirkung gewährt, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erteilung der aufschiebenden Wirkung.</p> <p>^{3ter} Der Kanton zieht für das Beschwerdeverfahren nötigenfalls eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei.</p>
<p><i>Art. 76a Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall:</p> <ol style="list-style-type: none"> konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will; die Haft verhältnismässig ist; und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen (Art. 28 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 604/2013⁴). <p>³ Die betroffene Person kann in Haft belassen oder in Haft genommen werden ab Haftanordnung für die Dauer von höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> sieben Wochen während der Vorbereitung des Entscheides über die Zuständigkeit für das Asylgesuch; dazu gehört die Stellung des Übernahmearsuchens an den anderen Dublin-Staat, die Wartefrist bis zur Antwort oder bis zur stillschweigenden Annahme sowie die Abfassung des Entscheides und dessen Eröffnung; fünf Wochen während eines Verfahrens gemäss Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003⁵; sechs Wochen zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheides beziehungsweise nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfällig eingereichten Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlich ergangenen Weg- oder Ausweisungsentscheid und der Überstellung der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat. 	<p><i>Art. 76a Abs. 1 Bst. a und c und Abs. 3</i></p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall:</p> <ol style="list-style-type: none"> konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt; sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen. <p>³ Die betroffene Person kann in Haft belassen oder in Haft genommen werden ab Haftanordnung für die Dauer von höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> vier Wochen während der Vorbereitung des Entscheides über die Zuständigkeit für das Asylgesuch; dazu gehört die Stellung des Ersuchens zur Aufnahme und Wiederaufnahme an den anderen Dublin-Staat, die Wartefrist bis zur Antwort oder bis zur stillschweigenden Annahme sowie die Abfassung des Entscheides und dessen Eröffnung; fünf Wochen während eines allfälligen Verfahrens zur neuerlichen Prüfung des Ersuchens zur Aufnahme und Wiederaufnahme; fünf Wochen zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheides beziehungsweise nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfällig eingereichten Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlich ergangenen Weg- oder Ausweisungsentscheid und der Überstellung der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat.
<p><i>Art. 81 Abs. 4 Bst. b</i></p> <p>⁴ Zudem richten sich die Haftbedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Dublin-Überstellungen: nach Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁶; 	<p><i>Art. 81 Abs. 4 Bst. b</i></p> <p>⁴ Zudem richten sich die Haftbedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Dublin-Überstellungen: nach Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351⁷;
<p><i>Art. 109a Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> das SEM: zur Bestimmung des Staates, der in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁸ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im 	<p><i>Art. 109a Abs. 2 Bst. b</i></p> <p>² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> das SEM: zur Bestimmung des Staates, der in Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1351⁹ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist, und im

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 64a Abs. 1.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. Sept. 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3.

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 64a Abs. 1.

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 64a Abs. 1.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 64a Abs. 1.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 64a Abs. 1.

Geltendes Recht resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn die Schweiz für dessen Bearbeitung zuständig ist;	Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, wenn die Schweiz für dessen Bearbeitung zuständig ist;
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 111a</i></p> <p><i>14c. Kapitel:</i> <i>Datenschutz im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen¹⁰</i></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 111a</i></p> <p><i>14c. Kapitel:</i> <i>Datenschutz im Rahmen der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen¹¹</i></p>
<p><i>Art. 111a Datenbekanntgabe</i></p> <p>¹ Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.</p> <p>² Das SEM übermittelt der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Europäischen Agentur Personendaten nach Artikel 105 Absatz 2, sofern diese die Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1896¹² benötigt. Diese Bekanntgabe wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.</p>	<p><i>Art. 111a Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.</p> <p>³ Der Informationsaustausch zwischen dem SEM und den zuständigen Behörden anderer Dublin-Staaten im Rahmen des Dublin-Assoziierungsabkommens erfolgt über das elektronische Kommunikationsnetz der EU zum Dublin-Verfahren.</p>
	<p><i>Art. 111a^{bis} Austausch medizinischer Daten vor einer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat</i></p> <p>¹ Die zur Verfügung stehenden medizinischen Daten der betroffenen Person dürfen im Hinblick auf eine Dublin-Überstellung bearbeitet und über das elektronische Kommunikationsnetz der EU zum Dublin-Verfahren an den zuständigen Dublin-Staat übermittelt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dies für die medizinische Versorgung oder Behandlung der betroffenen Person erforderlich ist; b. die Informationen ausschliesslich zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe oder Personen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, ausgetauscht werden; und c. die betroffene Person oder deren Vertretung der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt hat. <p>² Die Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe c ist nicht erforderlich, wenn die Übermittlung der Informationen notwendig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und öffentlichen Sicherheit; b. zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer dritten Person, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen ausserstande ist, ihre Einwilligung zu geben. <p>³ Das Fehlen der Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe c steht der Dublin-Überstellung nicht entgegen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Informationsaustausches sowie die Dauer der Datenaufbewahrung und die Löschung dieser Daten.</p>

¹⁰ Fassung gemäss: BBI 2021 674

¹¹ BBI 2021 674

¹² Siehe Fussnote zu Art. 7 Abs. 1^{bis}.

Geltendes Recht resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Anhang</i></p> <p>Anhang 1 Ziffer 2 erhält eine neue Fassung gemäss Beilage.</p>
<p>2. Dublin-Assoziierungsabkommen</p> <p>Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA); b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004¹⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags; c. Protokoll vom 28. Februar 2008¹⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; d. Protokoll vom 28. Februar 2008¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags. 	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i> (Art. 2 Abs. 4 und 64a Abs. 4)</p> <p>2. Dublin-Assoziierungsabkommen</p> <p>Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA); b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004¹⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags; c. Protokoll vom 28. Februar 2008¹⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; d. Protokoll vom 28. Februar 2008²⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; e. Protokoll vom 27. Juni 2019²¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

¹³ SR 0.142.392.68

¹⁴ SR 0.362.32

¹⁵ SR 0.142.393.141

¹⁶ SR 0.142.395.141

¹⁷ SR 0.142.392.68

¹⁸ SR 0.362.32

¹⁹ SR 0.142.393.141

²⁰ SR 0.142.395.141

²¹ SR 0.142.392.682

Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Art. 8b Weitere Pflichten im Dublin-Verfahren</i></p> <p>Im Rahmen eines Dublin-Verfahrens richten sich die weiteren Pflichten der asylsuchende Person nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1351²².</p>
<p><i>Art. 20²³</i></p>	<p><i>Art. 20 Ergebnis der Sicherheitskontrolle im Dublin-Verfahren</i></p> <p>Ergibt die Sicherheitskontrolle am Flughafen nach Artikel 21a oder im Zentrum des Bundes nach Artikel 26, dass die asylsuchende Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, so wird kein Dublin-Verfahren durchgeführt.</p>
<p><i>Art. 22 Abs. 1^{ter} Einleitungssatz</i></p> <p>1^{ter} Es bewilligt die Einreise, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013²⁴ zuständig ist und Asylsuchende:</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1^{ter} Einleitungssatz</i></p> <p>1^{ter} Das SEM bewilligt die Einreise, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) 2024/1351²⁵ zuständig ist und Asylsuchende: ...</p>
<p><i>Art. 26 Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Das SEM weist die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin. Es kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben. Dabei kann das SEM Asylsuchende über einen möglichen gewerbsmässigen Menschenschmuggel befragen. Es klärt mit der asylsuchenden Person ab, ob ihr Asylgesuch hinreichend begründet ist. Sollte dies nicht der Fall sein und zieht die asylsuchende Person ihr Gesuch zurück, so wird dieses formlos abgeschlossen und die Rückreise eingeleitet.</p> <p>⁴ Der Abgleich der Daten nach Artikel 102a^{bis} Absätze 2–3, die Überprüfung der Fingerabdrücke nach Artikel 102a^{ter} Absatz 1 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staat werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.</p>	<p><i>Art. 26 Abs. 3^{bis} - 3^{quater} und 4</i></p> <p>^{3bis} Die Befragung nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351²⁶ erfolgt vor dem Dublin-Verfahren (Art. 26b). Sie wird auf Ton aufgenommen und zudem schriftlich zusammengefasst. Die asylsuchende Person ist darüber vorgängig zu informieren. Die Tonaufnahme ist Bestandteil der Akteneinsicht, welche vor Ort gewährt wird.</p> <p>^{3ter} Der Bundesrat kann festlegen, in welchen Fällen auf eine Aufnahme ausnahmsweise verzichtet werden kann.</p> <p>^{3quater} Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Tonaufnahme und der schriftlichen Zusammenfassung der Befragung nach Absatz 3^{bis}. Er legt namentlich fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Zweck und die Art der Aufnahme; den Ort und die Modalitäten der Speicherung und der Archivierung der Aufnahme; die Modalitäten des Akteneinsichtsrechts; die Zugriffe auf die Aufnahme; das Vorgehen bei einer technischen Störung oder einer fehlerhaften Aufnahme. <p>⁴ Der Abgleich der Daten nach Artikel 102a^{bis} Absätze 2–3, die Überprüfung der Fingerabdrücke nach Artikel 102a^{ter} Absatz 1 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staat (Dublin-Staat) werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.</p>

²² Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024.

²³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2015, mit Wirkung seit 1. März 2019 (AS 2016 3101, 2018 2855; BBI 2014 7991).

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 8b

²⁶ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 26b Dublin-Verfahren</i></p> <p>Das Verfahren im Hinblick auf einen Entscheid nach Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b beginnt mit der Einreichung des Gesuchs an einen Dublin-Staat um Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person. Es dauert bis zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat oder bis zu seinem Abbruch und zum Entscheid über die Durchführung eines beschleunigten oder erweiterten Verfahrens.</p>	<p><i>Art. 26b Abs. 2</i></p> <p>² Bei Aufnahmeersuchen nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 findet Artikel 8 Absatz 3^{bis} keine Anwendung.</p>
<p><i>Art. 31b Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Eine asylsuchende Person, gegen die in einem Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Dublin-Staat), ein ablehnender Asyl- und ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ergangen ist, kann nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG²⁷ direkt in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden, wenn:</p>	<p><i>Art. 31b Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Eine asylsuchende Person, gegen die in einem Dublin-Staat ein ablehnender Asyl- und ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid ergangen ist, kann nach den Voraussetzungen der Richtlinie 2001/40/EG²⁸ direkt in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat weggewiesen werden, wenn:</p>
<p><i>Art. 35a</i></p> <p>Ist die Schweiz aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013²⁹ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig, so wird das Asylverfahren wieder aufgenommen, und zwar auch dann, wenn das Asylgesuch zuvor abgeschrieben wurde.</p>	<p><i>Art. 35a</i></p> <p>Ist die Schweiz aufgrund der Verordnung (EU) 2024/1351³⁰ für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig, so wird das Asylverfahren wieder aufgenommen, und zwar auch dann, wenn das Asylgesuch zuvor abgeschrieben wurde.</p>
<p><i>Art. 37 Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Entscheide im Dublin-Verfahren (Art. 26b) sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen, nachdem der angefragte Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013³¹ zugestimmt hat.</p> <p>³ Liegen triftige Gründe vor und ist absehbar, dass der Entscheid im Zentrum des Bundes getroffen werden kann, so können die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 um einige Tage überschritten werden.</p>	<p><i>Art. 37 Abs. 1 und 3</i></p> <p>¹ Entscheide im Dublin-Verfahren (Art. 26b) sind innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen, nachdem der angefragte Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Artikeln 39 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1351³² zugestimmt hat.</p> <p>³ Die Frist nach Absatz 1 kann auf bis zu fünf Arbeitstage verlängert und die Frist nach Absatz 2 um einige Tage überschritten werden, wenn triftige Gründe vorliegen und absehbar ist, dass der Entscheid im Zentrum des Bundes getroffen werden kann.</p>
<p><i>Art. 102a^{bis} Abs. 2^{quater} Bst. c und d sowie Abs. 4</i></p> <p>^{2quater} Das SEM übermittelt zudem die folgenden Daten an die Zentraleinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. bei Nachweis, dass eine gesuchstellende Person, für welche die Schweiz nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Behandlung ihres Gesuchs zuständig ist, für mindestens drei Monate das Gebiet der Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, verlassen hat: den Zeitpunkt der Ausreise; d. nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung, den Zeitpunkt der Ausschaffung beziehungsweise der 	<p><i>Art. 102a^{bis} Abs. 2^{quater} Bst. c und d sowie Abs. 4</i></p> <p>^{2quater} Das SEM übermittelt zudem die folgenden Daten an die Zentraleinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. bei Nachweis, dass eine gesuchstellende Person, für welche die Schweiz nach der Verordnung (EU) 2024/1351³³ für die Behandlung ihres Gesuchs zuständig ist, für mindestens drei Monate das Gebiet der Dublin-Staaten verlassen hat: den Zeitpunkt der Ausreise; d. nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung, den Zeitpunkt der Ausschaffung beziehungsweise der

²⁷ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

²⁸ Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 34.

²⁹ Siehe Fussnote zu Art. 22 Abs. 1^{ter}.

³⁰ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

³² Siehe Fussnote zu Art. 8b.

³³ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Ausreise der gesuchstellenden Person aus dem Gebiet der Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind;</p> <p>⁴ Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke von der Zentraleinheit automatisch vernichtet. Erhält eine Person, deren Daten von der Schweiz an die Datenbank Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Staates, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, so ersucht das SEM, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.</p>	<p>Ausreise der gesuchstellenden Person aus dem Gebiet der Dublin-Staaten;</p> <p>⁴ Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke von der Zentraleinheit automatisch vernichtet. Erhält eine Person, deren Daten von der Schweiz an die Datenbank Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates, so ersucht das SEM, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.</p>
<p><i>Art. 102b Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist</i></p> <p>Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden von Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.</p>	<p><i>Art. 102b Bekanntgabe von Personendaten an einen Dublin-Staat</i></p> <p>¹ Die Bekanntgabe von Personendaten an die zuständigen Behörden eines Dublin-Staates, wird der Bekanntgabe von Personendaten zwischen Bundesorganen gleichgestellt.</p> <p>² Der Informationsaustausch zwischen dem SEM und den zuständigen Behörden anderer Dublin-Staat im Rahmen des Dublin-Assoziierungsabkommens erfolgt über das elektronische Kommunikationsnetz der EU zum Dublin-Verfahren.</p>
<p><i>Art. 102c Sachüberschrift</i> <i>Bekanntgabe von Personendaten an einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist</i></p>	<p><i>Art. 102c Sachüberschrift</i> <i>Bekanntgabe von Personendaten an einen Nicht-Dublin-Staat</i></p>
<p><i>Art. 102g Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Die Beratung beinhaltet namentlich die Information der Asylsuchenden über Rechte und Pflichten im Asylverfahren.</p> <p>³ Die Beratung beinhaltet auch die Information zum Beschwerdeverfahren nach Artikel 111 der Verordnung (EU) 2019/1896³⁴.</p>	<p><i>Art. 102g Abs. 2 und 3</i></p> <p>² Die Beratung beinhaltet namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Information der Asylsuchenden über Rechte und Pflichten im Asylverfahren; die Information zum Beschwerdeverfahren nach Artikel 111 der Verordnung (EU) 2019/1896³⁵; die Information zum Dublin-Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1351³⁶. <p>³ aufgehoben</p>
<p><i>Art. 106 Abs. 2</i></p> <p>² Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 68 Absatz 2 bleiben vorbehalten.</p>	<p><i>Art. 106 Abs. 2</i></p> <p>² Artikel 27 Absatz 3, Artikel 68 Absatz 2 und Artikel 107a Absatz 4 bleiben vorbehalten.</p>
<p><i>Art. 107a Abs. 2-3</i></p> <p>² Die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen.</p> <p>³ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Antrags nach Absatz 2 darüber. Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb von fünf Tagen nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden.</p>	<p><i>Art. 107a Abs. 2-4</i></p> <p>² Die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags darüber.</p> <p>³ Wird die aufschiebende Wirkung innerhalb dieser Frist nicht gewährt, kann die Wegweisung vollzogen werden. Wird die aufschiebende Wirkung gewährt, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht innerhalb der Frist nach Artikel 109 Absatz 3.</p>

³⁴ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Fassung gemäss ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

³⁵ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Fassung gemäss ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

³⁶ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>⁴ Die Beschwerdegründe richten sich nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351³⁷.</p> <p><i>Art. 113a Massnahmen zur Unterstützung von Schengen- oder Dublin-Staaten</i></p> <p>¹ Der Bund kann zur Unterstützung von Staaten, die durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind (Schengen-Staat), oder von Dublin-Staaten, namentlich wenn diese einem erhöhten Migrationsdruck ausgesetzt sind, folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufnahme von Gruppen von Asylsuchenden zur Durchführung des Asylverfahrens; b. Aufnahme von anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen aus Schengen- oder Dublin-Staaten; c. Aufnahme von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen aus dem Schengen/Dublin-Raum zum Vollzug der Wegweisung nach der Richtlinie 2001/40/EG; d. Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an einzelne Schengen- oder Dublin-Staaten für Massnahmen in den Bereichen Migration, Grenzverwaltung und Asyl in diesen oder in Drittstaaten; e. operative und technische Unterstützungsmassnahmen. <p>² Ergreift der Bundesrat eine Massnahme nach Absatz 1 Buchstaben a bis d, so legt er im Rahmen der von der Bundesversammlung bewilligten Mittel die maximale Personenanzahl, die im Rahmen dieser Massnahme pro Kalenderjahr aufgenommen wird, sowie die Höhe eines möglichen finanziellen Beitrags fest.</p> <p>³ Das EJPD legt den Zeitpunkt und die Anzahl der aufzunehmenden Personen fest. Das SEM bestimmt, wer einer vom EJPD festgelegten Gruppe angehört.</p> <p>⁴ Ausserhalb dieser vom Bundesrat festgelegten maximalen Personenanzahl nach Absatz 2, kann das EJPD bei unvorhergesehenen Ereignissen die Aufnahme von kleineren Personengruppen entscheiden.</p> <p>⁵ Für die Verteilung der Personen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 4 auf die Kantone gilt Artikel 27.</p> <p>⁶ Das SEM entscheidet über die nach Absatz 1 Buchstabe e zu ergreifenden Massnahmen.</p>
<p><i>Art. 114 Internationale Verträge</i></p> <p>Der Bundesrat kann zur Umsetzung eines Rahmenkredits Migration, der auf der Grundlage von Artikel 91 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 113 oder Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 bewilligt wurde, völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Ausrichtung von Beiträgen an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten oder an internationale Organisationen. Er konsultiert vorgängig die zuständigen Kommissionen.</p>	<p><i>Art. 114 Internationale Verträge</i></p> <p>¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Ausrichtung von Beiträgen an ausgewählte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. EU-Mitgliedstaaten oder an internationale Organisationen, im Rahmen eines Verpflichtungskredits Migration, der auf der Grundlage von Artikel 91 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 113 oder Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 von der Bundesversammlung bewilligt wurde. b. Schengen/Dublin-Staaten, im Rahmen eines Verpflichtungskredits Solidarität Schengen/Dublin, der auf der Grundlage von Artikel 113a Buchstabe d von der Bundesversammlung bewilligt wurde. <p>² Er konsultiert vorgängig die zuständigen parlamentarischen Kommissionen.</p>

³⁷ Siehe Fussnote zu Art. 8b.

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Anhang</i></p> <p>Anhang 1 erhält eine neue Fassung gemäss Beilage.</p>
<p>Dublin-Assoziierungsabkommen</p> <p>Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abkommen vom 26. Oktober 2004³⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA); b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004³⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags; c. Protokoll vom 28. Februar 2008⁴⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; d. Protokoll vom 28. Februar 2008⁴¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags. 	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 1</i> (Art. 21 Abs. 3)</p> <p>Dublin-Assoziierungsabkommen</p> <p>Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abkommen vom 26. Oktober 2004⁴² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA); b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁴³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags; c. Protokoll vom 28. Februar 2008⁴⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; d. Protokoll vom 28. Februar 2008⁴⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; e. Protokoll vom 27. Juni 2019⁴⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke.

³⁸ SR 0.142.392.68

³⁹ SR 0.362.32

⁴⁰ SR 0.142.393.141

⁴¹ SR 0.142.395.141

⁴² SR 0.142.392.68

⁴³ SR 0.362.32

⁴⁴ SR 0.142.393.141

⁴⁵ SR 0.142.395.141

⁴⁶ SR 0.142.392.682

2. Vorlage 2: über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1349 zur Festlegung des Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148

Keine Gesetzesanpassungen.

3. Vorlage 3: Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005
(AIG; SR 142.20)

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}</i>⁴⁷</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:</p> <p>a^{bis}. müssen, sofern erforderlich, über ein Visum nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁴⁸ oder über eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁴⁹ (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;</p>	<p><i>Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} zweite Fussnote</i>⁵⁰</p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:</p> <p>a^{bis} müssen, sofern erforderlich, über ein Visum nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁵¹ oder über eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁵² (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;</p>
<p><i>Art. 109k und Sachüberschrift</i>⁵³</p> <p style="text-align: center;"><i>Datenerhebung und -übermittlung in Eurodac</i></p> <p><i>Bisheriger Art. 111i</i></p> <p><i>Art. 111i</i></p> <p>¹ Die Grenzposten und die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden nehmen von Ausländerinnen und Ausländern, die über 14 Jahre alt sind, unverzüglich die Abdrücke aller Finger ab, wenn die betroffene Person:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aus einem Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, illegal in die Schweiz einreist; b. nicht zurückgewiesen oder im Hinblick auf eine Ausschaffung während des gesamten Zeitraums zwischen ihrem Aufgreifen und der Wegweisung festgehalten oder in Haft genommen wird. <p>² Ausser den Fingerabdrücken werden folgende Daten erhoben:</p>	<p><i>Art. 109k Informationssystem Eurodac</i></p> <p>¹ Das Informationssystem Eurodac (Eurodac) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358⁵⁵ die persönlichen Daten von Drittstaatsangehörigen, die mindestens sechs Jahre alt sind und:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein Asylgesuch gestellt haben; b. an einem Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen beteiligt sind oder im Rahmen eines solchen Verfahrens zugelassen werden; c. aus Seenot gerettet wurden; d. vorübergehend Schutz erhalten haben und einer Gruppe Schutzbedürftiger angehören; e. aus einem Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Nicht-Dublin-Staat), illegal in den Schengen-Raum eingereist sind; f. sich illegal im Schengen-Raum aufhalten. <p>² Folgende Kategorien von Daten werden über eine einzige nationale Schnittstelle an Eurodac übermittelt:</p>

⁴⁷ Fassung gemäss: BBI 2022 3212

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1155, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25.

⁴⁹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

⁵⁰ BBI 2022 3212

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (UE) 2019/1155, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25.

⁵² Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1358, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.

⁵³ Fassung gemäss: BBI 2021 674

⁵⁵ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurocols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.⁵⁶
Fassung gemäss: BBI 2021 674

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p>a. der Ort und das Datum des Aufgreifens in der Schweiz;</p> <p>b. das Geschlecht der aufgegriffenen Person;</p> <p>c. das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke;</p> <p>d. die schweizerische Kennnummer der Fingerabdrücke;</p> <p>e. das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit;</p> <p>f. das Benutzerkennwort.</p> <p>³ Die nach den Absätzen 1 und 2 erfassten Daten werden innerhalb von 72 Stunden nach dem Aufgreifen der betroffenen Person an die Zentraleinheit übermittelt. Wird die betroffene Person länger als 72 Stunden in Haft genommen, so muss die Datenübermittlung vor der Freilassung erfolgen.</p> <p>⁴ Lassen die Finger der betroffenen Person keine Erfassung der Fingerabdrücke zu, so müssen die Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden, nachdem eine qualitativ einwandfreie Erfassung wieder möglich ist, an die Zentraleinheit übermittelt werden. Können die Fingerabdrücke wegen des Gesundheitszustands der betroffenen Person oder wegen Massnahmen der öffentlichen Gesundheit nicht abgenommen werden, so müssen diese Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden nach Wegfallen des Hinderungsgrundes an die Zentraleinheit übermittelt werden.</p> <p>⁵ Wird die Datenübermittlung durch schwerwiegende technische Probleme verhindert, so wird eine Nachfrist von 48 Stunden gewährt, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das System wieder einwandfrei funktioniert.</p> <p>⁶ Die Grenzposten und die Ausländer- und Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden können von Ausländerinnen und Ausländern, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal in der Schweiz aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem anderen Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben.</p> <p>⁷ Die nach den Absätzen 1, 2 und 6 erhobenen Daten werden dem SEM zur Weiterleitung an die Zentraleinheit übermittelt.</p> <p>⁸ Die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten werden von der Zentraleinheit in der Datenbank Eurodac gespeichert und 18 Monate nach Abnahme der Fingerabdrücke automatisch vernichtet. Das SEM ersucht die Zentraleinheit unverzüglich um vorzeitige Vernichtung dieser Daten, sobald es Kenntnis davon erhält, dass die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <p>a. in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat;</p> <p>b. das Hoheitsgebiet der Staaten verlassen hat, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind;</p> <p>c. die Staatsangehörigkeit eines Staates erhalten hat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist.</p> <p>⁹ Auf die Verfahren nach den Absätzen 1–8 sind die Artikel 102b, 102c und 102e AsylG⁵⁴ anwendbar.</p>	<p>a. Identitätsdaten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Daten zu den Reisedokumenten und Identitätsdokumenten;</p> <p>b. Fingerabdrücke und Gesichtsbild;</p> <p>c. Daten zu Verfahren und Zuständigkeiten in den Schengen-Staaten und Dublin-Staaten;</p> <p>d. weitere Daten inklusiv besonders schützenswerte Daten nach Massgabe der Kapitel II, III, IV und V der Verordnung (EU) 2024/1358 über die Person und ihre Identität.</p> <p>³ Die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b werden automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert.</p>

⁵⁴ SR 142.31

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 109l Bekanntgabe von Eurodac-Daten⁵⁶</i></p> <p>Die in Eurodac gespeicherten Personendaten dürfen nicht bekannt gegeben werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen⁵⁷ gebunden ist; b. internationale Organisationen; c. private Stellen. 	<p><i>Art. 109l Erfassung, Abfrage und Bearbeitung der Daten in Eurodac</i></p> <p>¹ Das BAZG, die Ausländer- und Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden nehmen von Ausländerinnen und Ausländern, die mindestens sechs Jahre alt sind, unverzüglich die Abdrücke aller Finger ab, erstellen das Gesichtsbild und erheben die weiteren nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358⁵⁸ vorgesehenen Daten, wenn die betroffene Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aus einem Nicht-Dublin-Staat, illegal in die Schweiz einreist und nicht zurückgewiesen wird oder im Hinblick auf eine Ausschaffung während des gesamten Zeitraums zwischen ihrem Aufgreifen und der Wegweisung nicht festgehalten oder in Haft genommen wird; b. sich illegal in der Schweiz aufhält. <p>² Die zuständigen kantonalen Behörden bestimmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer unverzüglich eine Vertrauensperson, die deren Interessen während der Erfassung der biometrischen Daten wahrnimmt.</p> <p>³ Die Daten nach Artikel 109k Absatz 2 werden innerhalb von 72 Stunden nach dem Aufgreifen der betroffenen Person an die Zentraleinheit übermittelt. Wird die Person länger als 72 Stunden in Haft genommen, so muss die Datenübermittlung vor der Freilassung erfolgen.</p> <p>⁴ Lassen die Finger der betroffenen Person keine Erfassung der Fingerabdrücke zu, so müssen die Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden, nachdem eine qualitativ einwandfreie Erfassung wieder möglich ist, an die Zentraleinheit übermittelt werden. Können wegen des Gesundheitszustands der betroffenen Person oder wegen Massnahmen der öffentlichen Gesundheit die Fingerabdrücke nicht abgenommen und das Gesichtsbild nicht erstellt werden, so müssen diese innerhalb von 48 Stunden nach Wegfallen des Hinderungsgrunds an die Zentraleinheit übermittelt werden.</p> <p>⁵ Die übermittelten Daten nach Artikel 109k Absatz 2 werden in Eurodac gespeichert und die biometrischen Daten mit den in dieser Datenbank bereits gespeicherten Daten automatisch abgeglichen. Nur wenn ein Abgleich anhand der Fingerabdrücke der betroffenen Person nicht möglich ist, wird dieser mittels Gesichtsbild durchgeführt. Das Ergebnis des Abgleichs wird dem SEM und den zuständigen Behörden mitgeteilt.</p> <p>⁶ Wird die Datenübermittlung durch schwerwiegende technische Probleme verhindert, so wird eine Nachfrist von 48 Stunden gewährt, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das System wieder einwandfrei funktioniert.</p> <p>⁷ Im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen⁵⁹ ist das SEM die nationale Zugangsstelle (NAP). Es ist für die Übermittlung und Bearbeitung der Daten und die Kommunikation mit der Zentraleinheit zuständig.</p> <p>⁸ Nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung übermittelt das SEM den Zeitpunkt der Ausschaffung beziehungsweise der Ausreise aus dem Gebiet der Dublin-Staaten an die Zentraleinheit.</p>

⁵⁶ Fassung gemäss: BBl 2021 674

⁵⁷ Diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziff. 2 aufgeführt.

⁵⁸ Vgl. Fussnote zu Art. 109k Abs. 1.

⁵⁹ Diese Abkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
	<p>⁹ Die übermittelten Daten werden von der Zentraleinheit in Eurodac gespeichert und fünf Jahre nach Abnahme der biometrischen Daten automatisch vernichtet. Das SEM ersucht die Zentraleinheit unverzüglich um vorzeitige Vernichtung dieser Daten, sobald es Kenntnis davon erhält, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates erhalten hat.</p> <p>¹⁰ Folgende Behörden können die Daten von Eurodac abfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das SEM: im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle; b. das SEM, die schweizerischen Vertretungen und die Missionen im Ausland, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie das BAZG und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden; im Rahmen des Visumverfahrens für den kurzfristigen Aufenthalt. <p>¹¹ Auf die Verfahren nach den Absätzen 1–8 sind die Artikel 102b, 102c und 102e AsylG⁶⁰ anwendbar.</p>
	<p><i>Art. 109^{bis61} Bekanntgabe von Eurodac-Daten</i></p> <p>¹ Die im Informationssystem Eurodac (Art. 109k) gespeicherten Personendaten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.</p> <p>² Das SEM darf jedoch an einen Staat, der durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, Daten übermitteln, wenn dies zum Nachweis der Identität einer oder eines sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Rückkehr notwendig ist und die Bedingungen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1358⁶² erfüllt sind.</p>
	<p><i>Art. 109^{ter} Ausführungsbestimmungen zu Eurodac</i></p> <p>Der Bundesrat regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für welche Einheiten der Bundesbehörden nach Artikel 109l Absätze 1 und 10 die dort genannten Befugnisse gelten; b. das Verfahren für den Erhalt von Daten aus Eurodac durch die Behörden nach Artikel 109^{quater} Abs. 2; c. die Daten von Eurodac, auf welche die Behörden Zugriff haben; d. die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit; e. die Zusammenarbeit mit den Kantonen; f. die Verantwortung für die Datenbearbeitung.

⁶⁰ SR 142.31

⁶¹ BBl 2021 674

⁶² Vgl. Fussnote zu Art. 109k Abs. 1.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 111j⁶³</i></p> <p>¹ Das SEM als nationale Zugangsstelle kann auf der Grundlage der Artikel 9 und 10 Verordnung (EU) Nr. 603/2013⁶⁴ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten den Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Zentralsystem Eurodac gespeicherten Daten vornehmen.</p> <p>² Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Absatz 3 einen Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. fedpol; b. die Bundesanwaltschaft; c. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. <p>³ Die nationale Prüfstelle nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 ist die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für den Abgleich durch die Behörden in Eurodac nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 erfüllt sind.</p> <p>⁴ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke in Eurodac erfolgt automatisiert via Zugangsstelle.</p> <p>⁵ In dringenden Ausnahmefällen nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>⁶ Im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten die folgenden Straftaten als:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. terroristische Straftaten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB⁶⁵), 2. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), 3. Landfriedensbruch (Art. 260 StGB), 4. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB), 5. kriminelle und terroristische Organisation (Art. 260^{ter} StGB⁶⁶), 6. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260^{quater} StGB), 7. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies} StGB), 	<p><i>Art. 109j^{quater71}</i></p> <p><i>Abgleich in Eurodac zum Zweck der Strafverfolgung</i></p> <p>¹ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Artikel 12 Absatz 2 des Schengen-Informationsaustauschgesetzes (Slag) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Absatz 2 einen Abgleich von Fingerabdrücken, dem Gesichtsbild oder die Abfrage mittels alphanumerischen Datens in Eurodac beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. fedpol; b. der NDB; c. die Bundesanwaltschaft; d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano. <p>² Die nationale Prüfstelle nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1358⁷² ist die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für den Abgleich durch die Behörden in Eurodac nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfüllt sind.</p> <p>³ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke, des Gesichtsbildes oder die Abfrage mittels alphanumerischer Daten in Eurodac erfolgt automatisiert via Zugangsstelle.</p> <p>⁴ In dringenden Ausnahmefällen nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.</p>

⁶³ Fassung gemäss: BBI 2021 741

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

⁶⁵ SR 311.0

⁶⁶ In der Fassung vom 6. Oktober 2020, BBI 2020 7891

⁷¹ BBI 2021 741

⁷² Vgl. Fussnote zu Art. 109k Abs. 1.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p>8. Anwerbung, Ausbildung und Reisen im Hinblick auf eine terroristische Straftat (Artikel 260^{sexies} StGB⁶⁷),</p> <p>9. rechtswidrige Vereinigung (Artikel 275^{ter} StGB),</p> <p>10. Organisationsverbot (Artikel 74 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015⁶⁸ [NDG]),</p> <p>11. Verbrechen nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014⁶⁹ über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen, sowie</p> <p>12. Gewaltverbrechen, mit dem die Bevölkerung eingeschüchert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll;</p> <p>b. schwere Straftaten: die in Anhang 1 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009⁷⁰ aufgeführten Straftaten.</p>	
	<p><i>Art. 109^{quinquies}</i></p> <p><i>Überprüfung der Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Eurodac</i></p> <p>¹ Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Fingerabdrücke vor, wenn die Eurodac-Abfrage einen Treffer ergeben hat und dies erforderlich ist.</p> <p>² Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Gesichtsbilder vor, wenn die Eurodac-Abfrage nur mit Gesichtsbild erfolgt ist und einen Treffer ergeben hat.</p> <p>³ Das SEM bestimmt, über welche Qualifikationen die Spezialistinnen oder Spezialisten nach den Absätzen 1 und 2 verfügen müssen.</p>
<p><i>Art. 110 Abs. 1⁷³</i></p> <p>¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁷⁴ und (EU) 2019/818⁷⁵ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:</p>	<p><i>Art. 110 Abs. 1 zweite Fussnote⁷⁶</i></p> <p>¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁷⁷ und (EU) 2019/818⁷⁸ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:</p>

⁶⁷ In der Fassung vom 6. Oktober 2020, BBI 2020 7891

⁶⁸ SR 121

⁶⁹ SR 122

⁷⁰ SR 362.2

⁷³ Fassung gemäss: BBI 2021 674

⁷⁴ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

⁷⁵ Siehe Fussnote zu Art. 110 Abs. 1.

⁷⁶ BBI 2021 674

⁷⁷ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

⁷⁸ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1358, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.⁷⁹ Fassung gemäss: BBI 2021 674

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 110c Abs. 1⁷⁹</i></p> <p>¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das SIRENE-Büro: wenn eine Verknüpfung mit einer Ausschreibung im SIS vorliegt; b. die EZV und die kantonalen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben an der Schengen-Aussengrenze: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen EES-Dossier, das die Personendaten nach den Artikeln 16–18 der Verordnung (EU) 2017/2226⁸⁰ enthält, vorliegt; c. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA sowie die EZV und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Dossier im C-VIS vorliegt; d. das SEM im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen ETIAS-Gesuchsdatensatz vorliegt, der die Daten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240⁸¹ enthält. 	<p><i>Art. 110c Abs. 1 Bst. e⁸²</i></p> <p>¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. das SEM, die kantonalen Migrations- und Polizeibehörden sowie das BAZG im Rahmen ihrer Aufgaben im Asyl- und Ausländerbereich in Zusammenhang mit dem Zugang zu den Eurodac-Daten: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Eurodac-Datensatz nach der Verordnung (EU) 2024/1358⁸³ vorliegt.
<p><i>Art. 120d Zweckwidriges Bearbeiten von Personendaten in Informationssystemen⁸⁴</i></p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer für die Datenbearbeitung zuständigen Behörde Personendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des ORBIS oder des C-VIS für andere als die in den Artikeln 109a–109d vorgesehenen Zwecke bearbeitet; b. des EES für andere als die in den Artikeln 103c und 103d vorgesehenen Zwecke bearbeitet; c. des CIR für andere als die in den Artikeln 110a–110d vorgesehenen Zwecke bearbeitet; d. des MID für andere als die in den Artikeln 110f und 110g vorgesehenen Zwecke bearbeitet. 	<p><i>Art. 120d Bst. e⁸⁵</i></p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer für die Datenbearbeitung zuständigen Behörde Personendaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. aus Eurodac für andere als die in den Artikeln 109k–109l^{quater} dieses Gesetzes sowie in den Artikeln 102a^{bis}–102a^{quater} und 102c Absätze 5 und 6 AsylG vorgesehenen Zwecke bearbeitet.

⁷⁹ Fassung gemäss: BBI 2021 674

⁸⁰ Siehe Fussnote zu Art. 103b Abs. 1.

⁸¹ Siehe Fussnote zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}.

⁸² BBI 2021 674

⁸³ Vgl. Fussnote zu Art. 109k Abs. 1.

⁸⁴ Fassung gemäss: BBI 2021 674

⁸⁵ BBI 2021 674

Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 99 Sachüberschrift, Abs. 1–4</i> <i>Abnahme und Auswertung von Fingerabdrücken</i></p> <p>¹ Von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und Fotografien erstellt. Der Bundesrat kann Ausnahmen für Minderjährige unter 14 Jahren vorsehen.</p> <p>² Die Fingerabdrücke und Fotografien werden ohne zugehörige Personalien in einer vom Bundesamt für Polizei und vom SEM geführten Datenbank gespeichert.</p> <p>³ Neu abgenommene Fingerabdrücke werden mit den vom Bundesamt für Polizei geführten Fingerabdrucksammlungen verglichen.</p> <p>⁴ Stellt das Bundesamt für Polizei Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck fest, so gibt es diesen Umstand dem SEM sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme in Codeform mitgeteilt.</p>	<p><i>Art. 99 Sachüberschrift, Abs. 1–4</i> <i>Abnahme und Auswertung von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern</i></p> <p>¹ Von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, die mindestens sechs Jahre alt sind, werden die Abdrücke aller Finger abgenommen und ein Gesichtsbild erstellt. Für Minderjährige unter sechs Jahren kann der Bundesrat die Abnahme von Fingerabdrücken und das Erstellen von Gesichtsbildern vorsehen.</p> <p>² Die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder werden ohne zugehörige Personalien in einer vom fedpol und vom SEM geführten Datenbank gespeichert.</p> <p>³ Neu abgenommene Fingerabdrücke und Gesichtsbilder werden mit den von fedpol geführten Datensammlungen abgeglichen.</p> <p>⁴ Stellt fedpol eine Übereinstimmung mit einem schon vorhandenen Fingerabdruck oder Gesichtsbild fest, so gibt es diesen Umstand dem SEM sowie den betroffenen kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps zusammen mit den Personalien der betroffenen Person (Name, Vorname, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Referenznummer, Personennummer, Staatsangehörigkeit, Prozesskontrollnummer und Zuteilungskanton) bekannt. Von polizeilichen Erfassungen werden zudem Datum, Ort und Grund der Fingerabdruckabnahme und der Gesichtsbildstellung in Codeform mitgeteilt.</p>
<p><i>Art. 102^{bis} Eurodac</i></p> <p>¹ Im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen⁸⁶ ist das SEM für den Verkehr mit der Zentraleinheit des Systems Eurodac zuständig.</p> <p>² Es übermittelt folgende Daten innerhalb von 72 Stunden nach Einreichung des Gesuchs an die Zentraleinheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Ort und das Datum der Gesuchstellung in der Schweiz; das Geschlecht der gesuchstellenden Person; die nach Artikel 99 Absatz 1 abgenommenen Fingerabdrücke; das Datum der Abnahme der Fingerabdrücke; die schweizerische Kennnummer der Fingerabdrücke; das Datum der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit; das Benutzerkennwort. <p>^{2bis} Lassen die Finger der betroffenen Person keine Erfassung der Fingerabdrücke zu, so müssen die Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden, nachdem eine qualitativ einwandfreie Erfassung wieder möglich ist, an die Zentraleinheit übermittelt werden. Können die Fingerabdrücke wegen des</p>	<p><i>Art. 102^{bis} Informationssystem Eurodac</i></p> <p>¹ Das Informationssystem Eurodac (Eurodac) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358⁸⁸ die persönlichen Daten von Drittstaatsangehörigen, die mindestens sechs Jahre alt sind und:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Asylgesuch gestellt haben; an einem Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen beteiligt sind oder im Rahmen eines solchen Verfahrens zugelassen werden; aus Seenot gerettet wurden; vorübergehend Schutz erhalten haben und einer Gruppe Schutzbedürftiger angehören; aus einem Nicht-Dublin-Staat illegal in den Schengen-Raum eingereist sind; sich illegal im Schengen-Raum aufhalten. <p>² Folgende Kategorien von Daten werden über eine einzige nationale Schnittstelle an die Zentraleinheit des Systems Eurodac übermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Identitätsdaten über die betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie Daten zu den Reisedokumenten und Identitätsdokumenten; Fingerabdrücke und Gesichtsbild;

⁸⁶ Diese Abkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

⁸⁸ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p>Gesundheitszustands der betroffenen Person oder wegen Massnahmen der öffentlichen Gesundheit nicht abgenommen werden, so müssen diese Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden nach Wegfallen des Hinderungsgrundes an die Zentraleinheit übermittelt werden.</p> <p>^{2ter} Wird die Datenübermittlung durch schwerwiegende technische Probleme verhindert, so wird eine Nachfrist von 48 Stunden gewährt, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das System wieder einwandfrei funktioniert.</p> <p>^{2quater} Das SEM übermittelt zudem die folgenden Daten an die Zentraleinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Aufnahme einer Person nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁸⁷: den Zeitpunkt der Ankunft in der Schweiz; b. bei Wiederaufnahme einer Person nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013: den Zeitpunkt der Ankunft in der Schweiz; c. bei Nachweis, dass eine gesuchstellende Person, für welche die Schweiz nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Behandlung ihres Gesuchs zuständig ist, für mindestens drei Monate das Gebiet der Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, verlassen hat: den Zeitpunkt der Ausreise; d. nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung, den Zeitpunkt der Ausschaffung beziehungsweise der Ausreise der gesuchstellenden Person aus dem Gebiet der Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind; e. sofern die Schweiz aufgrund der Souveränitätsklausel der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 freiwillig der zuständige Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs wird: den Zeitpunkt dieser Entscheidung. <p>³ Die übermittelten Daten werden in der Datenbank Eurodac gespeichert und mit den in dieser Datenbank bereits gespeicherten Daten automatisch verglichen. Das Ergebnis des Vergleichs wird dem SEM mitgeteilt.</p> <p>⁴ Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke von der Zentraleinheit automatisch vernichtet. Erhält eine Person, deren Daten von der Schweiz an die Datenbank Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Staates, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, so ersucht das SEM, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c. Daten zu Verfahren und Zuständigkeiten in den Schengen-Staaten und Dublin-Staaten; d. weitere Daten inklusiv besonders schützenswerte Daten nach Massgabe der Kapitel II, III, IV und V der Verordnung (EU) 2024/1358 über die Person und ihre Identität. <p>³ Die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b werden automatisiert im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gespeichert.</p>
<p><i>Art. 102^{ter} Überprüfung der Fingerabdrücke in Eurodac</i></p> <p>¹ Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Fingerabdrücke vor, wenn die Eurodac-Abfrage einen Treffer ergeben hat.</p> <p>² Das SEM bestimmt, über welche Qualifikationen die Fingerabdruckspezialistin oder der Fingerabdruckspezialist verfügen muss.</p>	<p><i>Art. 102^{ter} Erfassung, Abfrage und Bearbeitung der Daten in Eurodac</i></p> <p>¹ Im Rahmen der Anwendung der Dublin-Assoziierungsabkommen⁸⁹ ist das SEM die nationale Zugangsstelle (NAP). Es ist für die Übermittlung und Bearbeitung der Daten und die Kommunikation mit der Zentraleinheit zuständig.</p> <p>² Folgende Behörden können Daten in Eurodac nach Massgabe der Verordnung (EU) 2024/1358⁹⁰ erfassen und abfragen:</p>

⁸⁷ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

⁸⁹ Diese Abkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

⁹⁰ Vgl. Fussnote zu Art. 102a^{bis} Abs. 1.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
	<p>a. das SEM, das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und die Flughafenpolizei: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Asylbereich;</p> <p>b. das SEM und die schweizerischen Vertretungen im Ausland: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verfahren zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen.</p> <p>³ Die Behörden übermitteln die Daten nach Artikel 102a^{bis} Absatz 2 innerhalb von 72 Stunden nach deren Erfassung an die Zentraleinheit.</p> <p>⁴ Lassen die Finger der betroffenen Person keine Erfassung der Fingerabdrücke zu, so müssen die Fingerabdrücke innerhalb von 48 Stunden, nachdem eine qualitativ einwandfreie Erfassung wieder möglich ist, an die Zentraleinheit übermittelt werden. Können wegen des Gesundheitszustands der betroffenen Person oder wegen Massnahmen der öffentlichen Gesundheit die Fingerabdrücke nicht abgenommen und das Gesichtsbild nicht erstellt werden, so müssen diese innerhalb von 48 Stunden nach Wegfallen des Hinderungsgrunds an die Zentraleinheit übermittelt werden.</p> <p>⁵ Die übermittelten Daten nach Artikel 102a^{bis} Absatz 2 werden in Eurodac gespeichert und die biometrischen Daten mit den im Informationssystem bereits gespeicherten Daten automatisch abgeglichen. Nur wenn ein Abgleich anhand der Fingerabdrücke der betroffenen Person nicht möglich ist, wird dieser mittels Gesichtsbild durchgeführt. Das Ergebnis des Abgleichs wird dem SEM mitgeteilt.</p> <p>⁶ Wird die Datenübermittlung durch schwerwiegende technische Probleme verhindert, so wird eine Nachfrist von 48 Stunden gewährt, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit das System wieder einwandfrei funktioniert.</p> <p>⁷ Das SEM übermittelt zudem die folgenden Daten an die Zentraleinheit:</p> <p>a. den zuständigen Dublin-Staat, sobald dieser nach der Verordnung (EU) 2024/1351⁹¹ bestimmt wurde;</p> <p>b. bei Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Person nach der Verordnung (EU) 2024/1351: den Zeitpunkt der Ankunft in der Schweiz;</p> <p>c. bei Nachweis, dass eine gesuchstellende Person, für welche die Schweiz nach der Verordnung (EU) 2024/1351 für die Behandlung ihres Gesuchs zuständig ist, für mindestens drei Monate das Gebiet der Staaten, die durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden sind, verlassen hat: den Zeitpunkt der Ausreise;</p> <p>d. nach erfolgreichem Vollzug der Wegweisung, den Zeitpunkt der Ausschaffung bzw. der Ausreise der gesuchstellenden Person aus dem Gebiet der Dublin-Staaten;</p> <p>e. sofern die Schweiz aufgrund der Souveränitätsklausel der Verordnung (EU) 2024/1351 oder im Rahmen eines Verfahrens zur Aufnahme von Flüchtlingsgruppen (art. 56) freiwillig der zuständige Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs wird oder einer Person einen Aufenthaltstitel gewährt: ihre Zuständigkeit;</p> <p>f. sofern die Fristen für eine Dublin-Überstellung nicht eingehalten wurden, der neu zuständige Staat.</p> <p>⁸ Die Daten werden spätestens zehn Jahre nach Abnahme der biometrischen Daten von der Zentraleinheit automatisch</p>

⁹¹ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABl. L, 2024/1351, 22.05.2024.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
	vernichtet. Erhält eine Person, deren Daten von der Schweiz an Eurodac übermittelt wurden, vor Ablauf dieser Frist die Staatsangehörigkeit eines Dublin-Staates, so ersucht das SEM, sobald es von diesem Umstand Kenntnis erhält, die Zentraleinheit um vorzeitige Vernichtung der Daten.
<p><i>Art. 102a^{quater}⁹²</i> <i>Abgleich in Eurodac zum Zweck der Strafverfolgung</i></p> <p>¹ Das SEM als nationale Zugangsstelle kann auf der Grundlage der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013⁹³ zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten den Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Zentralsystem Eurodac gespeicherten Daten vornehmen.</p> <p>² Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Absatz 3 einen Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. fedpol; b. die Bundesanwaltschaft; c. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. <p>³ Die nationale Prüfstelle nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 ist die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für den Abgleich durch die Behörden in Eurodac nach Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 erfüllt sind.</p> <p>⁴ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke in Eurodac erfolgt automatisiert via die nationale Zugangsstelle.</p> <p>⁵ In dringenden Ausnahmefällen nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>⁶ Im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten als:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. terroristische Straftaten: die in Artikel 111j Absatz 6 Buschstabe a AIG⁹⁴ genannten Verbrechen und Vergehen; b. schwere Straftaten: die in Anhang 1 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes vom 12. Juni 2009⁹⁵ aufgeführten Straftaten. 	<p><i>Art. 102a^{quater}⁹⁶</i> <i>Abgleich in Eurodac zum Zweck der Strafverfolgung</i></p> <p>¹ Folgende Behörden können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Artikel 12 Absatz 2 des Schengen-Informationsaustauschgesetzes (Slag) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der nationalen Prüfstelle nach Absatz 2 einen Abgleich von Fingerabdrücken, Gesichtsbildern oder die Abfrage mittels alphanumerischen Daten in Eurodac beantragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. fedpol; b. der NDB; c. die Bundesanwaltschaft; d. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano. <p>² Die nationale Prüfstelle nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1358⁹⁷ ist die Einsatz- und Alarmzentrale fedpol. Sie prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen für den Abgleich durch die Behörden in Eurodac nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1358 erfüllt sind.</p> <p>³ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so löst die nationale Prüfstelle die Abfrage in Eurodac aus. Der Abgleich der Fingerabdrücke, der Gesichtsbilder oder die Abfrage mittels alphanumerischen Daten erfolgt automatisiert via die nationale Zugangsstelle.</p> <p>⁴ In dringenden Ausnahmefällen nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358 kann die nationale Prüfstelle die Abfrage unverzüglich in Eurodac auslösen und nachträglich überprüfen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind.</p>

⁹² Fassung gemäss: BBI 2021 741

⁹³ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1.

⁹⁴ SR 142.20

⁹⁵ SR 362.2

⁹⁶ BBI 2021 741

⁹⁷ Vgl. Fussnote zu Art. 102a^{bis} Abs. 1.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Art. 102a^{quinquies}</i> <i>Überprüfung der Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Eurodac</i></p> <p>¹ Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Fingerabdrücke vor, wenn die Eurodac-Abfrage einen Treffer ergeben hat und dies erforderlich ist.</p> <p>² Eine Spezialistin oder ein Spezialist nimmt eine Überprüfung der Gesichtsbilder vor, wenn die Eurodac-Abfrage nur mit Gesichtsbild erfolgt ist und einen Treffer ergeben hat.</p> <p>³ Das SEM bestimmt, über welche Qualifikationen die Spezialistinnen oder Spezialisten nach den Absätzen 1 und 2 verfügen müssen.</p>
<p><i>Art. 102c Abs. 5</i></p> <p>⁵ Die aus der Datenbank Eurodac gewonnenen Daten dürfen unter keinen Umständen übermittelt werden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist; b. internationale Organisationen; c. private Stellen. 	<p><i>Art. 102c Abs. 5 und 6</i></p> <p>⁵ Die im Eurodac gespeicherten Personendaten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.</p> <p>⁶ Das SEM darf jedoch an einen Staat, der durch keines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, Daten übermitteln, wenn dies zum Nachweis der Identität einer oder eines Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Rückkehr notwendig ist und die Bedingungen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1358⁹⁸ erfüllt sind.</p>
	<p><i>Art. 102c^{bis} Ausführungsbestimmungen zu Eurodac</i></p> <p>Der Bundesrat regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für welche Einheiten der Bundesbehörden nach Artikel 102a^{ter} Absatz 2 die dort genannten Befugnisse gelten; b. das Verfahren für den Erhalt von Daten des Eurodac durch die Behörden nach Artikel 102a^{quater} Absatz 2; c. die Eurodac-Daten, auf welche die Behörden Zugriff haben; d. die Speicherung der Daten und das Verfahren für deren Löschung; e. die Modalitäten in Bezug auf die Datensicherheit; f. die Zusammenarbeit mit den Kantonen; g. die Verantwortung für die Datenbearbeitung.

⁹⁸ Vgl. Fussnote zu Art. 102a^{bis} Abs. 1.

Änderung des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361)

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 16a Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817⁹⁹ und (EU) 2019/818¹⁰⁰ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:</p>	<p><i>Art. 16a Abs. 1 Einleitungssatz zweite Fussnote¹⁰¹</i></p> <p>¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817¹⁰² und (EU) 2019/818¹⁰³ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen-/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:</p>

⁹⁹ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

¹⁰⁰ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, Fassung gemäss ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

¹⁰¹ BBl 2021 674

¹⁰² Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

¹⁰³ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1358, ABl. L, 2024/1358, 22.05.2024.

4. Vorlage 4: über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005
(AIG; SR 142.20)

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p>(Art. 9a Bisheriger Art. 103)¹⁰⁴</p>	<p>Art. 9b¹⁰⁵ <i>Überprüfung an der Schengen-Aussengrenze</i></p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer, die illegal die Schengen-Aussengrenze ausserhalb einer vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle überschreiten und dabei aufgegriffen werden, müssen unverzüglich, höchstens aber innerhalb von sieben Tagen, von den kantonalen Polizeibehörden einer Überprüfung unterzogen werden. Falls die ausländerrechtliche Grenzkontrolle an den Bund übertragen wurde, ist das BAZG für die Überprüfung zuständig. Die Überprüfung findet im Allgemeinen am Flughafen oder in dessen Nähe oder alternativ an anderen Orten im Hoheitsgebiet der Schweiz statt.</p> <p>² Das Verfahren zur Durchführung der Überprüfung richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1356¹⁰⁶. Es beinhaltet folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. vorläufige Gesundheitskontrolle; b. vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit; c. Identifizierung und Verifizierung der Identität; d. Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, falls dies noch nicht erfolgt ist; e. Sicherheitskontrolle; f. Ausfüllen des Überprüfungsformulars; g. Zuweisung an das geeignete Verfahren. <p>³ Die Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung zu stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorzulegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.</p> <p>⁴ Von der Überprüfung an der Schengen-Aussengrenze sind Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, bei denen die Schweiz gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁰⁷ aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erheben.</p>

¹⁰⁴ Fassung gemäss: BBI 2021 674

¹⁰⁵ BBI 2021 674

¹⁰⁶ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

¹⁰⁷ Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024.

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
	<p>⁵ Für diejenigen Personen nach Absatz 1, auf die aufgrund des Zustands ihrer Fingerkuppen das Verfahren nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358¹⁰⁸ durchgeführt wird, wird deren Überprüfung anschliessend durchgeführt und die Frist für die Überprüfung auf vier Tage verkürzt, wenn sie länger als 72 Stunden an der Schengenaussgrenze verbleiben.</p> <p>⁶ Beantragen Ausländerinnen und Ausländer vor Beginn der Überprüfung Asyl, findet auf sie das Verfahren am Flughafen gemäss Artikel 21a Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹⁰⁹ (AsylG) Anwendung. Ist ein solches Verfahren am entsprechenden Flughafen nicht vorgesehen, müssen die Drittstaatsangehörigen gemäss Artikel 21 Absatz 1 zu einem Zentrum des Bundes begleitet werden. Das anschliessende Überprüfungsverfahren richtet sich nach Artikel 21a Absatz 2 AsylG.</p> <p>⁷ Beantragen Ausländerinnen und Ausländer während der Überprüfung Asyl, wird diese zu Ende geführt, und sie werden nach Abschluss der Überprüfung in ein Zentrum des Bundes begleitet.</p>
	<p><i>Art. 9c¹¹⁰ Durchführung einer Überprüfung im Hoheitsgebiet</i></p> <p>¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen unverzüglich, höchstens aber innerhalb von drei Tagen von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Polizeibehörde einer Überprüfung unterzogen werden, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Aussengrenze eines Schengen-Staats in unzulässiger Weise überschritten haben; oder b. sich illegal im Hoheitsgebiet der Schweiz aufhalten und aufgegriffen werden. <p>² Die Ausländerinnen und Ausländer müssen den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit angeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorlegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.</p> <p>³ Von einer Überprüfung kann abgesehen werden, wenn die Ausländerinnen und Ausländer gemäss der Verordnung (EU) 2024/1356 bereits überprüft wurden oder wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und unverzüglich nach ihrer Anhaltung von einem anderen Schengen-Staat aufgrund bilateraler Abkommen gemäss Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a rückübernommen werden.</p> <p>⁴ Beantragen Ausländerinnen und Ausländer vor der Überprüfung Asyl, müssen sie von der zuständigen Behörde, bei der das Asylgesuch eingereicht wurde, zu einem Zentrum des Bundes begleitet werden. Das Überprüfungsverfahren richtet sich anschliessend nach Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG.</p> <p>⁵ Beantragen Ausländerinnen und Ausländer während der Überprüfung Asyl, wird diese zu Ende geführt und sie werden nach Abschluss der Überprüfung in ein Zentrum des Bundes begleitet.</p>

¹⁰⁸ Vgl. Fussnote zu Abs. 2.

¹⁰⁹ SR 142.31

¹¹⁰ BBl 2021 674

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Art. 9d¹¹¹ Unabhängiger Überwachungsmechanismus im Rahmen der Überprüfung</i></p> <p>Artikel 21b AsylG ist sinngemäss auf die Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus im Rahmen der Überprüfung gemäss der Verordnung (EU) 2024/1356¹¹² anwendbar.</p>
<p><i>Art. 30 Abs. 1 Bst. 1</i></p> <p>¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹³, AsylG), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln. 	<p><i>Art. 30 Abs. 1 Bst. 1</i></p> <p>¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 AsylG¹¹⁴), vorläufig Aufgenommenen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.
<p><i>Art. 73 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung festhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit ihrem Aufenthaltsstatus; b. zur Feststellung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit, soweit dazu ihre persönliche Mitwirkung erforderlich ist; c. zur Sicherstellung ihrer Übergabe an die zuständigen Behörden eines Nachbarstaates gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen. <p>² Die Person darf nur für die Dauer der erforderlichen Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports oder bis zur Übergabe an die zuständigen Behörden eines Nachbarstaates, höchstens aber drei Tage festgehalten werden.</p>	<p><i>Art. 73 Abs. 1 Bst. d und 2^{bis}</i></p> <p>¹ Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung festhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> d. zur Durchführung der Überprüfung nach den Artikeln 9b und 9c sowie nach den Artikeln 21a und 26 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} AsylG¹¹⁵, falls die Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt oder die Gefahr besteht, dass sie untertaucht oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstösst. <p>^{2bis} Für Fälle nach Absatz 1 Buchstabe d beträgt die Festhaltungsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. höchstens sieben Tage für Fälle nach Artikel 9b Absatz 1 dieses Gesetzes sowie Artikel 21a und 26 Absatz 1^{ter} AsylG; b. höchstens vier Tage für Fälle nach Artikel 9b Absatz 4; c. höchstens drei Tage für Fälle nach Artikel 9c dieses Gesetzes und Artikel 26 Absatz 1^{bis} AsylG.
<p><i>Art. 103c Abs. 2 Bst. e und f¹⁶</i></p> <p>² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des EES online abfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> e. das Protokoll des EDA und die ständige Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf (Schweizer Mission in Genf): zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz bei der Ausstellung von Legitimationskarten; 	<p><i>Art. 103c Abs. 2 Bst. g¹⁷</i></p> <p>² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des EES online abfragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> g. das SEM, das Grenzwachtkorps sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Durchführung einer Überprüfung gemäss den Artikeln 9b und 9c dieses Gesetzes sowie den Artikeln 21a und 26 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} AsylG.

¹¹¹ BBI 2021 674

¹¹² Vgl. Fussnote zu Art. 9b Abs. 2.

¹¹³ SR 142.31

¹¹⁴ SR 142.31

¹¹⁵ SR 142.31

¹¹⁶ Fassung gemäss: BBI 2022 3213

¹¹⁷ BBI 2022 3213

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
<p>f. die Transportunternehmen, die einer Sorgfaltspflicht unterliegen: zur Überprüfung, ob die oder der Drittstaatsangehörige im Besitz eines gültigen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ist.</p>	
<p><i>Art. 108c Abs. 3¹¹⁸</i></p> <p>³ Die nationale ETIAS-Stelle der Schweiz nimmt die erforderlichen Abklärungen vor, wenn der Abgleich der Daten einer Person, die ein Gesuch um Erteilung eines Visums oder einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einreicht, mit der nationalen ETIAS-Überwachungsliste einen Treffer ergibt. Falls ein Risiko für die innere Sicherheit besteht, teilt sie dies innert sieben Tagen nach Erhalt der automatischen Meldung des C-VIS der zuständigen Schweizer Behörde mit.</p>	<p><i>Art. 108c Abs. 4¹¹⁹</i></p> <p>⁴ Die nationale ETIAS-Stelle der Schweiz nimmt die erforderlichen Abklärungen vor, wenn der Abgleich der Daten einer Person, die einer Überprüfung unterzogen wird, mit der nationalen ETIAS-Überwachungsliste einen Treffer ergibt. Falls ein Risiko für die innere Sicherheit besteht, teilt sie dies innert zwei Tagen nach Erhalt der automatischen Meldung des ETIAS der zuständigen Schweizer Behörde mit.</p>
<p><i>Art. 108e Abs. 2 Bst. c–e¹²⁰</i></p> <p>² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des ETIAS online abfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die Transportunternehmen, die einer Sorgfaltspflicht unterliegen: zur Überprüfung, ob die oder der Drittstaatsangehörige im Besitz einer gültigen ETIAS-Reisegenehmigung ist; d. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung von Visumanträgen und zum Fällen der entsprechenden Entscheide im Sinne des Visakodex; e. das SEM, das Protokoll des EDA, die Schweizer Mission in Genf und die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und zum Fällen der entsprechenden Entscheide. 	<p><i>Art. 108e Abs. 2 Bst. f¹²¹</i></p> <p>² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des ETIAS online abfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. das SEM, das Grenzwachtkorps sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Durchführung einer Überprüfung gemäss den Artikeln 9b und 9c dieses Gesetzes sowie den Artikeln 21a und 26 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} AsylG.
<p><i>Art. 109a Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. f–h</i></p> <p>² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des C-VIS online abfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> f. das SEM, die für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben: zur Ausstellung von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen; g. das Protokoll des EDA und die Schweizer Mission in Genf: zur Ausstellung von Legitimationskarten; h. die Transportunternehmen, die einer Sorgfaltspflicht unterliegen: zur Überprüfung der Gültigkeit der Visa oder der Aufenthaltstitel. 	<p><i>Art. 109a Abs. 2 Bst. i¹²²</i></p> <p>² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des C-VIS online abfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. das SEM, das Grenzwachtkorps sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zur Durchführung einer Überprüfung gemäss den Artikeln 9b und 9c dieses Gesetzes sowie den Artikeln 21a und 26 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} AsylG.

¹¹⁸ Artikel eingeführt mit BBI 2020 7911 und angepasst mit BBI 2022 3213

¹¹⁹ BBI 2022 3213

¹²⁰ Artikel eingeführt mit BBI 2020 7911 und angepasst mit BBI 2022 3213

¹²¹ BBI 2022 3213

¹²² BBI 2022 3213

Geltendes resp. vom Parlament verabschiedetes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Art. 110b^{bis} Abfrage des CIR zur Identifizierung im Rahmen der Überprüfung¹²³</i></p> <p>¹ Das CIR kann im Rahmen der Überprüfung ausschliesslich zur Feststellung der Identität einer Person gemäss Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1356¹²⁴ abgefragt werden; die Abfrage muss in Anwesenheit der betroffenen Person begonnen werden.</p> <p>² Die folgenden Behörden können Abfragen durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das BAZG und die kantonalen Polizeibehörden, zur Überprüfung nach Artikel 9b, wenn Drittstaatsangehörige illegal die Schengen-Aussen-grenze ausserhalb der vorgeschriebenen Grenz-übergangsstelle überschreiten und dabei aufgegriffen werden; b. die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, zur Überprüfung nach Artikel 9c, wenn Drittstaatsangehörige illegal die Schengen-Aussen-grenze ausserhalb der vorgeschriebenen Grenz-übergangsstelle überschritten haben und im Hoheitsgebiet aufgegriffen worden sind; c. die zuständigen kantonalen und kommunalen Po-lizeibehörden sowie das BAZG, soweit es für die Grenzkontrollen zuständig ist, zur Überprüfung am Flughafen nach Artikel 21a Absatz 1 AsylG; d. das SEM, zur Überprüfung in den Zentren des Bundes nach Artikel 26 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} AsylG. <p>³ Ergibt eine Abfrage, dass Daten über die betroffene Person im CIR gespeichert sind, so hat die zuständige Behörde Zugang zur Abfrage der in den Artikeln 18 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817¹²⁵ und (EU) 2019/818¹²⁶ genann-ten Personendaten.</p>

¹²³ BBl 2021 674

¹²⁴ Vgl. Fussnote zu Art. 9b Abs. 2.

¹²⁵ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABi. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1356, ABi. L, 2024/1356, 22.5.2024.

¹²⁶ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABi. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1358, ABi. L, 2024/1358, 22.5.2024.

Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Art. 21 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, an ein Zentrum des Bundes. Vorbehalten bleibt Artikel 24a Absatz 3.</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die zuständigen Behörden begleiten Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, zu einem Zentrum des Bundes. Vorbehalten bleibt Artikel 24a Absatz 3.</p>
	<p><i>Art. 21a Überprüfung bei einem Asylgesuch am Flughafen</i></p> <p>¹ Bei Personen, die an der Schengen-Aussengrenze an einem Schweizer Flughafen, an dem Verfahren nach Artikel 22 durchgeführt werden, um Asyl nachsuchen und welche die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, informiert die zuständige Grenzkontrollbehörde nach Einreichung des Asylgesuchs das SEM. In Absprache mit dem SEM führt die zuständige Behörde innerhalb von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Personen festgehalten wurden oder sich am Grenzübergang melden, die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356¹²⁷ durch. Die Überprüfung findet im Allgemeinen am Flughafen oder in dessen Nähe statt, alternativ an anderen Orten im Hoheitsgebiet der Schweiz.</p> <p>² Personen, die an der Schengen-Aussengrenze an einem Schweizer Flughafen, an dem keine Verfahren nach Artikel 22 durchgeführt werden, um Asyl nachsuchen und welche die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, müssen von der zuständigen kantonalen Polizeibehörde zu einem Zentrum des Bundes begleitet werden. Falls die ausländerrechtliche Grenzkontrolle an den Bund übertragen wurde, ist das BAZG für die Begleitung in das Zentrum des Bundes zuständig. Das anschliessende Überprüfungsverfahren richtet sich nach Artikel 26 Absatz 1^{ter}.</p> <p>³ Personen, denen die Einreise gemäss Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex gestattet wurde und die ein Asylgesuch einreichen, unterstehen ebenfalls der Überprüfung.</p> <p>⁴ Das Verfahren zur Durchführung der Überprüfung richtet sich nach der Verordnung (EU) 2024/1356. Es beinhaltet folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. vorläufige Gesundheitskontrolle; b. vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit; c. Identifizierung und Verifizierung der Identität; d. Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, soweit dies noch nicht erfolgt ist; e. Sicherheitskontrolle; f. Ausfüllen des Überprüfungsformulars; g. Zuweisung an das geeignete Verfahren. <p>⁵ Die Asylsuchenden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung zu stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorzulegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.</p>

¹²⁷ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p>⁶ Das SEM verweigert der asylsuchenden Person für die Dauer der Überprüfung und im Hinblick auf die Durchführung des Asylverfahrens am Flughafen die Einreise in die Schweiz.</p> <p>⁷ Das SEM weist den Asylsuchenden gleichzeitig mit der Verweigerung der Einreise einen Aufenthaltsort zu und sorgt für angemessene Unterkunft. Es übernimmt die Kosten für die Unterbringung. Für die Bereitstellung einer kostengünstigen Unterkunft sind die Flughafenbetreiber verantwortlich.</p> <p>⁸ Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsorts ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach der Einreichung des Gesuchs mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt.</p>
	<p><i>Art. 21b Unabhängiger Überwachungsmechanismus im Rahmen der Überprüfung</i></p> <p>¹ Die für den unabhängigen Überwachungsmechanismus zuständige Stelle nimmt die Aufgaben, welche ihr nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356¹²⁸ übertragen wurden, wahr. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Überwachung der Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sowie der Vorschriften zum Zugang zum Asylverfahren, zum Kindeswohl und zur Administrativhaft.</p> <p>² Der Bundesrat bezeichnet die zuständige Stelle nach Absatz 1.</p>
<p><i>Art. 22 Verfahren am Flughafen</i></p> <p>¹ Bei Personen, die in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen, erhebt die zuständige Behörde die Personalien und erstellt Fingerabdruckbogen und Fotografien. Sie kann weitere biometrische Daten erheben und die Asylsuchenden summarisch zum Reiseweg und zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben.</p> <p>^{1bis} Das SEM prüft seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Dublin-Assoziierungsabkommen.</p> <p>^{1ter} Es bewilligt die Einreise, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013¹²⁹ zuständig ist und Asylsuchende:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Land, aus dem sie direkt in die Schweiz gelangt sind, aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet oder von unmenschlicher Behandlung bedroht erscheinen; oder glaubhaft machen, dass das Land, aus dem sie direkt kommen, sie in Verletzung des Rückschiebungsverbotes zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sie gefährdet erscheinen. <p>² Kann auf Grund der Massnahmen nach Absatz 1 und der Prüfung nach Absatz 1^{bis} nicht sofort festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für eine Einreisebewilligung nach Absatz 1^{ter} erfüllt sind, so wird die Einreise vorläufig verweigert.</p> <p>^{2bis} Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Bundesrat bestimmen, in welchen weiteren Fällen die Einreise bewilligt wird.</p>	<p><i>Art. 22 Asylverfahren am Flughafen</i></p> <p>¹ Nach Abschluss der Überprüfung nach Artikel 21a Absatz 1 kann das SEM weitere Personalien erheben. Es erstellt, falls dies nicht bereits während der Überprüfung erfolgt ist, Fingerabdruckbogen und Fotografien. Es kann weitere biometrische Daten erheben, Beweismittel und Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen. Das SEM kann Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.</p> <p>² Die zuständige Behörde weist die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin. Sie kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben.</p> <p>³ Das SEM prüft seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Dublin-Assoziierungsabkommen.</p> <p>⁴ Es bewilligt die Einreise, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständig ist und wenn Asylsuchende:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Land, aus dem sie direkt in die Schweiz gelangt sind, aus einem Grund nach Artikel 3 Absatz 1 gefährdet oder von unmenschlicher Behandlung bedroht erscheinen; oder glaubhaft machen, dass das Land, aus dem sie direkt kommen, sie in Verletzung des Rückschiebungsverbots zur Ausreise in ein Land zwingen würde, in dem sie gefährdet erscheinen.

¹²⁸ Vgl. Fussnote zu Art. 21a Abs. 1.

¹²⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Fassung gemäss ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31.

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>³ Das SEM weist den Asylsuchenden gleichzeitig mit der Verweigerung der Einreise einen Aufenthaltsort zu und sorgt für angemessene Unterkunft. Es übernimmt die Kosten für die Unterbringung. Für die Bereitstellung einer kostengünstigen Unterkunft sind die Flughafenbetreiber verantwortlich.</p> <p>^{3bis} Der Bund gewährleistet asylsuchenden Personen, die in einem schweizerischen Flughafen ein Asylgesuch einreichen, unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung sinngemäss nach den Artikeln 102f–102k.</p> <p>⁴ Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach der Einreichung des Gesuches mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt.</p> <p>⁵ Die asylsuchende Person kann am Flughafen oder ausnahmsweise an einem anderen geeigneten Ort längstens 60 Tage festgehalten werden. Nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid kann die weitere Festhaltung in einem Ausschaffungsgefängnis erfolgen.</p> <p>⁶ Das SEM kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 36 und 37.</p>	<p>⁵ Es kann die Einreise zudem bewilligen, wenn absehbar ist, dass das Verfahren nicht innert 27 Tagen nach Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden kann.</p> <p>⁶ Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Bundesrat bestimmen, in welchen weiteren Fällen die Einreise bewilligt wird.</p> <p>⁷ Der Bund gewährleistet asylsuchenden Personen, die an einem Schweizer Flughafen ein Asylgesuch einreichen, nach Abschluss der Überprüfung unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung sinngemäss nach den Artikeln 102f–102k.</p> <p>⁸ Die asylsuchende Person kann am Flughafen oder ausnahmsweise an einem anderen geeigneten Ort längstens 67 Tage festgehalten werden. Nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid kann die weitere Festhaltung in einem Ausschaffungsgefängnis erfolgen.</p> <p>⁹ Das SEM kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 36 und 37.</p>
<p><i>Art. 23 Abs. 2</i></p> <p>² Der Entscheid ist innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuches zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so weist das SEM die asylsuchende Person einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zu.</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 2</i></p> <p>² Der Entscheid ist innert 27 Tagen nach Einreichung des Gesuchs zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so weist das SEM die asylsuchende Person einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zu.</p>
<p><i>Art. 26 Abs. 1</i></p> <p>¹ Nach Einreichung des Asylgesuchs beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert im Dublin-Verfahren höchstens 10 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 21 Tage.</p>	<p><i>Art. 26 Abs. 1–1quinquies</i></p> <p>¹ Nach Einreichung des Asylgesuchs beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert bei Verfahren nach Absatz 1^{bis} im Dublin-Verfahren höchstens 13 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 24 Tage. Bei Verfahren nach Absatz 1^{ter} dauert sie im Dublin-Verfahren höchstens 17 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 28 Tage.</p> <p>^{1bis} Liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die betroffene asylsuchende Person die Aussengrenze eines Schengen-Staats in zulässiger Weise überschritten hat und bereits eine Überprüfung durchgeführt wurde, so führt das SEM die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356¹³⁰ durch. Die Überprüfung erfolgt unverzüglich, höchstens aber innerhalb von drei Tagen, nachdem die Person aufgegriffen wurde oder sie im Zentrum des Bundes vorstellig wird.</p> <p>^{1ter} Bei Personen, die gestützt auf Artikel 21a Absatz 2 an der Schengen-Aussengrenze an einem Schweizer Flughafen, an dem kein Verfahren nach Artikel 22 durchgeführt wird, um Asyl nachsuchen und die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen, führt das SEM die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 unverzüglich und innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Personen an der Aussengrenze vorstellig werden, durch.</p> <p>^{1quater} Die Überprüfung gemäss den Absätzen 1^{bis} und 1^{ter} beinhaltet folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> vorläufige Gesundheitskontrolle; vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit; Identifizierung und Verifizierung der Identität;

¹³⁰ Vgl. Fussnote zu Art. 21a Abs. 1.

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<ul style="list-style-type: none"> d. Erfassung der biometrischen Daten in Eurodac, soweit dies noch nicht erfolgt ist; e. Sicherheitskontrolle; f. Ausfüllen des Überprüfungsformulars; g. Zuweisung an das geeignete Verfahren. <p>¹quinquies Die Asylsuchenden sind verpflichtet, den zuständigen Behörden während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung zu stehen und ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben sowie gegebenenfalls Dokumente und Informationen vorzulegen, die diese Daten nachweisen können. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihre biometrischen Daten bereitzustellen.</p>
<p><i>Art. 102h Abs. 1</i></p> <p>¹ Jeder asylsuchenden Person wird ab Beginn der Vorbereitungsphase und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.</p>	<p><i>Art. 102h Abs. 1</i></p> <p>¹ Jeder asylsuchenden Person wird nach Abschluss der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356¹³¹ in der Vorbereitungsphase und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.</p>
<p><i>Art. 108 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Verweigerung der Einreise nach Artikel 22 Absatz 2 kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 angefochten werden.</p>	<p><i>Art. 108 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Die Verweigerung der Einreise nach Artikel 21a Absatz 4 kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 angefochten werden.</p>

¹³¹ Vgl. Fussnote zu Art. 21a Abs. 1.